

Gemeinde Nebelschütz Gmejna Njebjelčicy



Nebelschütz Wendischbaselitz Miltitz Piskowitz Dürrwicknitz
Njebjelčicy Serbske Pazlicy Mitoćicy Pěskecy Wěteńca

Gemeindeverwaltung Nebelschütz • Hauptstrasse 11a • 01920 Nebelschütz

Anlage zur Beschlußvorlage 01/03/99

Gemeindeverwaltung Nebelschütz
Hauptstraße 11a
01920 Nebelschütz

Satzung

Tel. (0 35 78) 30 10 06

Fax: (0 35 78) 30 24 91

E-Mail: gemeindeverwaltung@nebelschuetz.de

<http://www.nebelschuetz.de>

über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Gemeinde Nebelschütz (Bekanntmachungssatzung)

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21.04.1993 (SächsGVBl. Nr.18/1993, S. 301, ber.S 445) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20.02.1997 (SächsGVBl.-Nr. 5/1997,S. 105) und § 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form kommunaler Bekanntmachungen (KomBek VO) vom 19.12.1997 (SächsGVBl. Nr. 01/1998, S.) hat der Gemeinderat der Gemeinde Nebelschütz am 02.03.1999 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Art und Weise der Verkündung

1) Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Nebelschütz erfolgt, soweit keine besonderen gesetzlichen Bestimmungen bestehen, an nachstehenden Orten durch Aushang an Verkündungstafeln:

1. am Sportplatz (Hauptstraße) Nebelschütz
2. im Neubaugebiet (Siedlungsweg) Nebelschütz
3. gegenüber des Kindergartens (Jan-Skala-Straße) Nebelschütz
4. an der Bushaltestelle Sandmühle (Jesauer-Straße) Nebelschütz
5. an der Bushaltestelle (Nebelschützerstraße) Wendischbaselitz
6. gegenüber der Verkaufstelle (Kurze-Straße) Miltitz
7. auf dem Dorfplatz Dürrwicknitz
8. am Park in Piskowitz (Parkstraße)

während der Dauer von mindestens einer Woche.

2) Auf den Aushang und seiner Dauer wird rechtzeitig im Mitteilungsblatt des Landkreises Kamenz, Ausgabe Nord, hingewiesen.

3) Der Tag der Veröffentlichung sowie die Tage, an denen die Aushänge angebracht und abgenommen werden, sind auf dem Original der jeweiligen Bekanntmachung urkundlich zu vermerken.

Bankverbindung: Sparkasse Westlausitz
BLZ 855 505 00
Konto-Nr. 3 000 014 429

§ 2

Ersatzbekanntmachung

Sind Pläne, Karten oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteil einer Satzung, so wird die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt, daß sie zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mindestens zwei Wochen in der Gemeinde Nebelschütz niedergelegt werden. Auf die Niederlegung wird in der Satzung hingewiesen. Der wesentliche Inhalt der niedergelegten Teile muß mit Worten umschrieben werden.

§ 3

Ortsübliche Bekanntmachung

Die in § 1 Abs. 1 vorgesehene Form für öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Nebelschütz gilt auch für die in den gesetzlichen Vorschriften vorgesehene ortsübliche Bekanntmachung.

§ 4

Notbekanntmachung

1) Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung nach § 1, Abs. 1 nicht möglich, erfolgt die öffentliche Bekanntmachung an der Anschlagtafel gegenüber der Gemeindeverwaltung Nebelschütz (Jan-Skala-Straße).

2) Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der im § 1 Abs. 1 vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die bisherigen Bestimmungen zur Form der öffentlichen Bekanntmachung treten damit außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die

Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

3. der Bürgermeister dem Beschluß nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen
Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist

- a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat oder
- b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der
Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung
begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach
Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1
bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die
Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder
Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Nebelschütz, den 23. 03. 99

Zschornak
Bürgermeister



angeschlagen:
abgenommen:

28. 03. 99

19. 03. 99